

9. Personenwahlen sind einzeln und auf Antrag geheim durchzuführen.
10. Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, erfolgt eine zweite Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen, in der die dann anwesenden Mitglieder beschlussfähig sind.
11. Die MV fasst Beschlüsse mehrheitlich.
12. Vorstandswahlen erfolgen nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl, wenn um den Einzug in den Vorstand entschieden wird. Kandidaten, die nicht in den Vorstand gewählt wurden, bilden in der Reihenfolge der Stimmenmehrheit Nachrücker im Vorstand für den Fall des Ausscheidens eines ordentlichen Vorstandsmitgliedes. Vorstandswahlen erfolgen geheim (schriftlich auf einer Kandidatenliste).
13. Neben der jährlich durchzuführenden MV kann auf Vorstandsbeschluss oder durch Antrag von $\frac{1}{3}$ der Mitglieder eine außerordentliche MV einberufen werden.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, dem:
 - Vorsitzenden,
 - stellvertretenden Vorsitzenden und
 - 5 weiteren Mitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder wählen in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter und regeln die weitere Aufgabenzuordnung für die Vorstandsmitglieder.
3. Ist der Jugendobmann nicht Mitglied des Vorstandes, nimmt er als achttes, nicht stimmberechtigtes Mitglied an den Vorstandssitzungen teil.
4. Der Vorstand nimmt die Geschäftstätigkeit wahr.
5. Der Verein wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig und hat für die Umsetzung der Beschlüsse der MV zu sorgen.
7. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.
8. Der Vorstand entscheidet über die Auftragsvergabe im Wert von maximal 3.000 €, darüberhinaus entscheidet die MV.
9. Es sollen mindestens 4 Vorstandssitzungen im Jahr mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche angehalten werden. Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.
10. Der Vorstand ist so lange im Amt bis ein neuer gewählt wurde.
11. Auf jeder MV erfolgt ein Bericht des Vorstandes, der nach Diskussion der Mitglieder von der MV bestätigt werden muss.
12. Der amtierende Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet sie.

§ 8 Vereinsjugendvertretung

1. Die Vereinsjugendvertretung besteht aus dem Jugendobmann als Vorsitzenden, den verantwortlichen Trainern der Jugendmannschaften, den gewählten Elternvertretern und optional den Jugendsprechern der Jugendmannschaften.
2. Die Vereinsjugendvertretung trifft mindestens halbjährlich unter dem Vorsitz des Jugendobmannes zusammen. Die Sitzungen sind zu protokollieren.
3. Die Vereinsjugendvertretung befasst sich mit Planung und Durchführung des Spielbetriebes des Vereinsnachwuchses.
4. Näheres regelt die Jugendordnung des Vereins.